

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0544/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffern 11**

**Datum des Beschlusses:** **19.09.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Regionalzeitung berichtet am 31.05.2014 online über das Messer-Attentat von Mannheim. Unter der Schlagzeile „Messer-Attentat in Mannheim: Ermittler sprechen von islamistischem Motiv“ geht es um den Mann, der an einem Stand einer Bürgerbewegung sechs Menschen mit einem Messer verletzte und dessen Motive. Die Redaktion zeigt ein Foto, auf dem der Täter auf den Hals eines Polizisten einsticht. Ein Kollege steht davor und zieht seine Waffe, ein anderer springt mit erhobenen Armen zur Seite. Ein weiterer Mann liegt unter dem attackierten Polizisten auf dem Boden. Ein weiteres Foto zeigt den unverpixelten Angreifer mit seinem Messer in der Hand während seiner Tat.

Die Redaktion veröffentlicht zudem ein Handy-Video des kompletten Tathergangs. Zu sehen ist, wie der Angreifer zunächst überwältigt wird, sich dann aber befreien kann und auf den auf dem Boden knienden Polizisten einsticht und dabei zur Seite fällt. Offenbar haben ihm Polizisten in diesem Moment ins Bein geschossen, die sich ihm nähern.

II. Drei Personen wenden sich an den Presserat. In dem Artikel sehen sie in den verwendeten Fotos und dem eingebetteten Video einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex. Die Fotos und das Video zeigten den Täter und Opfer in vollem Detail, mit ihren Verletzungen beziehungsweise Tatwaffen. Dies gehe weit über eine angemessene

Berichterstattung hinaus. Hier würden die Tat, der Täter und die Opfer offensichtlich objektiviert und hauptsächlich in dieser Weise dargestellt, nicht, um lediglich ein Informationsinteresse abzudecken, sondern eindeutig, um eine sensationelle Berichterstattung zu erreichen. Außerdem sehen die Beschwerdeführenden Verstöße gegen Ziffer 8 (im Hinblick auf das Opfer, den Polizisten). Es gibt jedoch keine Beschwerde über die identifizierende Darstellung des Täters.

III. Der Vorsitzende des Editorial Board sieht keinen Verstoß gegen den Pressekodex.

Die redaktionelle Entscheidung zur unveränderten Veröffentlichung des Videos sei im Rahmen einer Abwägung erfolgt, ob diese Form der Darstellung im konkreten Fall durch das hohe Informationsinteresse der Bevölkerung an den Vorgängen gerechtfertigt sei. Die verantwortlichen Redaktionsmitglieder hätten diese Frage bejaht, weil sie

1. korrekt abgesehen hätten, dass der Vorgang bundesweit hohe Wellen schlagen und eine politische Debatte um derartige Taten entfachen würde,
2. der Auffassung gewesen seien, dass die „unfassbare Brutalität“, die ja auch von einem Beschwerdeführer angebracht worden sei, nur durch das unveränderte Video nachempfunden werden könne,
3. in ihre Entscheidung mit einbezogen hätten, dass das Video ohnehin im Internet und sozialen Medien frei verfügbar, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung hunderttausendfach geteilt und mit Leichtigkeit für jedermann „ergooglebar“ gewesen sei, und
4. in dem Video entgegen den Aussagen der Beschwerdeführenden durch die geringe Bildauflösung ohnehin keine Details der Verletzungshandlungen erkennbar gewesen seien.

Diese Abwägung ergebe, dass eine Verpixelung im vorliegenden Fall nicht erforderlich gewesen sei, sondern dass die Chronistenpflicht eines Nachrichtenmediums die Wiedergabe in der hier in Rede stehenden Form gerechtfertigt habe. Bei der Debatte um die Wiedergabe grausamer Videos von zeitgeschichtlichen Ereignissen sei auf Präzedenzfälle wie etwa die Videosequenzen der Menschen, die am 11. September 2001 von den brennenden Trümmern des World Trade Center den sicheren Tod gesprungen seien, oder auf die alltägliche Kriegsberichterstattung verwiesen. Auch in diesen Sequenzen seien mitunter Grausamkeit, Blut und Verletzungshandlungen zu sehen. In allen diesen Fällen müsse Journalismus auch Grausamkeit transportieren, um seiner gesellschaftlichen Aufgabe gerecht werden zu können.

Ob man dem Video möglicherweise einen Warnhinweis hätte voranstellen können, möge diskutabel sein – dies sei aber keine presseethische Frage, insofern sei sie aus redaktioneller Sicht für den Presserat nicht von weiterem Belang.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder des Ausschusses sehen in dem Messerangriff von Mannheim zweifelsfrei ein Ereignis von hohem öffentlichen Interesse. Jedoch gehen die gezeigten Szenen des Videos, welches den vollständigen Tathergang zeigt, über dieses öffentliche Interesse hinaus und überschreiten die Grenze zur Sensationsberichterstattung nach Ziffer 11 des Pressekodex. Das Video des kompletten Vorgangs eines Tötungsdelikts ist aus Sicht des Presserats dazu geeignet, die Gefühle der Angehörigen des später gestorbenen Polizisten zu verletzen. Hier hätte die Redaktion gemäß Richtlinie 11.2 das öffentliche Interesse gegen die Interessen der Betroffenen sorgsamer abwägen müssen. Einige Mitglieder weisen auch darauf hin, dass das Video dazu geeignet ist, die Tätersicht zu verherrlichen. Gleichzeitig

hätte die Redaktion im Sinne von Ziffer 11 den Jugendschutz beachten müssen.

Einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex sieht der Ausschuss jedoch nicht. Der Persönlichkeitsschutz des Polizisten wird hier nicht verletzt, da dieser in dem Video nicht identifizierbar wird.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde und die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 11 – Sensationsberichterstattung, Jugendschutz

Die Presse verzichtet auf eine unangemessen sensationelle Darstellung von Gewalt, Brutalität und Leid. Die Presse beachtet den Jugendschutz.

#### Richtlinie 11.1 – Unangemessene Darstellung

Unangemessen sensationell ist eine Darstellung, wenn in der Berichterstattung der Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, herabgewürdigt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn über einen sterbenden oder körperlich oder seelisch leidenden Menschen in einer über das öffentliche Interesse und das Informationsinteresse der Leser hinausgehenden Art und Weise berichtet wird.

Bei der Platzierung bildlicher Darstellungen von Gewalttaten und Unglücksfällen auf Titelseiten beachtet die Presse die möglichen Wirkungen auf Kinder und Jugendliche.

#### Richtlinie 11.2 – Berichterstattung über Gewalttaten

Bei der Berichterstattung über Gewalttaten, auch angedrohte, wägt die Presse das Informationsinteresse der Öffentlichkeit gegen die Interessen der Opfer und Betroffenen sorgsam ab. Sie berichtet über diese Vorgänge unabhängig und authentisch, lässt sich aber dabei nicht zum Werkzeug von Verbrechern machen. Sie unternimmt keine eigenmächtigen Vermittlungsversuche zwischen Verbrechern und Polizei.

Interviews mit Tätern während des Tatgeschehens darf es nicht geben.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter